Eigenthum, Druck und Verlag von R. Graßmann.
Redaktion und Expedition Kirchplatz 3.
Annahme von Inseraten Schulzenstraße 9 und Kirchplatz 3.

Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfg., mit Trägerlohn 70 Pfg.,
auf der Post vierteljährlich 2 Mk., mit Landbriefträgergeld 2 Mk. 50 Pf.
Inserate die Petitzeile 15 Pfennige.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Freitag, den 3. Juli 1885. Nr. 303.

Deutschland.

Berlin, 2. Juli. Die Eröffnung der internationalen allgemeinen Telegraphenkonferenz findet am 10. August d. J. in Berlin statt. Von den meisten europäischen und einer Anzahl außereuropäischer Staaten sind die Delegirten bereits hierher angemeldet, ebenso die Vertreter fast aller großen Kabelgesellschaften.

Berlin, 2. Juli. Außer mit der braunschweigischen Frage wird sich der Bundesrath heute mit dem Bericht der Ausschüsse über den Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen wegen Ertheilung der Subvention für die Dampferlinien nach Australien und Ostasien (siehe den nachfolgenden Spezialartikel), ferner mit dem Entwurfe zu einem Abkommen zwischen dem deutschen Reiche und Rußland behufs gegenseitiger Anerkennung der Rechtsfähigkeit und Gerichtsstandsfähigkeit gültig errichteter Aktiengesellschaften juristischer Personen, sowie mit den von den Ausschüssen vorgeschlagenen Maßregeln zur Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Zolltarifs, über welche wir gestern bereits berichtet haben, beschäftigen. Der Antrag der Ausschüsse zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene in Folge von Unfällen dürfte heute noch nicht zur Verhandlung kommen, der Bundesrath sich vielmehr mit diesem Gegenstande erst im Herbste d. J. beschäftigen.

— Der Vertrag über die Dampfersubvention zwischen dem Reiche und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, wie er aus den Anträgen der Ausschüsse hervorgegangen ist, umfaßt 34 Artikel. Danach verpflichtet sich der Lloyd auf 15 hintereinanderfolgende Jahre zur Einrichtung und Unterhaltung folgender Postdampfschiffslinien: a. für den Verkehr mit Ostasien: 1) eine Linie von Bremerhafen nach China, und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Port-Said, Suez, Aden, Colombo, Singapore, Hongkong nach Shanghai; 2) eine Anschlußlinie von Hongkong über Yokohama, Hiogo, einen Hafen auf Korea, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Nagasaki zurück nach Hongkong; b. für den Verkehr mit Australien: 1) eine Linie von Bremerhafen nach dem Festlande von Australien, und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Port-Said, Suez, Aden, Tschagos-Inseln, Adelaide, Melbourne bis Sidney; 2) eine Anschlußlinie von Sidney über die Tonga-Inseln nach Apia (Samoa-Inseln) und zurück nach Sidney; c. eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien. Die Weiterführung der Linie b. 1) von Sidney bis Brisbane bleibt dem Norddeutschen Lloyd überlassen, welcher eintretenden Falles auch bezüglich dieser Strecke die im gegenwärtigen Vertrage wegen Beförderung der Post übernommenen Verpflichtungen ohne besondere Vergütung zu erfüllen hat. Im Großen und Ganzen sind die Bedingungen äußerst streng; dem Reichskanzler ist überall das Recht der Aufsicht und der Kontrolle bezüglich der Billigung des Fahrplans und seiner Abänderungen, der Fahrzeit und der Fahrgeschwindigkeit, der Beförderung der Post sowohl in Bezug auf die Passagiere als auf Briefe und Packete eingeräumt. Auf den Dampferlinien nach Ostasien und Australien sind jährlich zu 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je 4 Wochen, auf der Mittelmeerlinie jährlich 26 Fahrten in jeder Richtung zum Anschluß an die Linien nach und von Ostasien und Australien auszuführen. Die Fahrten sind auf der ostasiatischen Hauptlinie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 12 Knoten, auf der australischen Hauptlinie von mindestens 11½ Knoten, auf der Mittelmeerlinie von mindestens 12 Knoten auszuführen. Ein Zusammenwirken mit der Reichspostverwaltung für die Beförderung zwischen Alexandrien und Suez auf dem Eisenbahnwege ist angeordnet und es sind dafür genaue Maximalfristen festgesetzt. Fahrplanwidriges Anlegen der Schiffe ohne zwingende Gründe wird durch Strafen zwischen 1000—5000 M. geahndet, ebenso ist Verspätung ohne genügende Gründe mit Strafe von 50 M. für die Stunde belegt. Der Bremer Lloyd muß für die ostasiatische und die australische Hauptlinie je 5 Dampfer, für die Zweiglinie je 1 Dampfer und außerdem für die zweite Linie einen Reservedampfer beziehungsweise einen zweiten Reservedampfer, für die Mittelmeerlinie zwei Dampfer auf eigene Kosten unterhalten. Davon sind mindestens sechs neu zu erbauen und die drei übrigen innerhalb 18 Monaten nach Vollziehung des Vertrages einzustellen. Sämmtliche Dampfer dürfen in Konstruktion und Einrichtung, besonders in Bezug auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Komfort für die Reisenden, sowie hinsichtlich der Verpflegung den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen. Bezüglich aller dieser Dinge sind umfassende Anforderungen bis in die kleinsten Einzelheiten festgestellt. Die Passagiere sollen in drei verschiedenen Klassen befördert werden. Auf den Schiffen muß sich ein in Deutschland approbirter Arzt befinden. Rücksichtlich der Zweiglinien kann der Reichskanzler diese Anforderungen ermäßigen. Auch der Bruttoraumgehalt der Dampfer ist besonders geordnet. Die neu einzustellenden Dampfer müssen auf deutschen Werften unter Verwendung deutschen Materials gebaut und die Baupläne vom Reichskanzler genehmigt werden. Eben so ist es mit den größeren Instandsetzungen zu halten. Der Kohlenbedarf ist so weit wie thunlich durch deutsches Produkt zu decken. Sämmtliche Dampfer müssen vorher durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige geprüft und anerkannt werden. Hierbei kann der Reichskanzler ein Schiff für ungeeignet erklären. Mangelnde Erfüllung der Bedingungen seitens des Unternehmers sind mit hohen Strafen (so 400 M. täglich bei verspäteter Einstellung) belegt. Der Unternehmer ist zum Ersatz eines in Verlust gegangenen Schiffes innerhalb 18 Monaten verpflichtet. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge. Sehr eingehend und umfassend sind die Bestimmungen über die Beförderung der Post und die Stellung der Postbeamten auf den Schiffen. Alle aus dem Postbeförderungsdienst herrührende Einnahmen bezieht das Reich, dem Unternehmer fällt die volle Verantwortung für die Postbeförderung zu. Dem Unternehmer wird die Einnahme an Fracht und Ueberfahrtsgeldern überlassen. Der Tarif für die Güterbeförderung von und nach Hamburg soll mit demjenigen von und nach Bremen völlig gleich gehalten werden. Sämmtliche Angestellte für den Betrieb der Postdampferlinien sollen thunlichst deutsche Reichsangehörige sein. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle dienstlich vorhandenen Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates, Marinemannschaften, zur Ablösung oder Erkrankte oder wegen Dienstvergehen Zurückgesandte, ferner Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände oder Proviant der kaiserlichen Marine gegen um 20 Prozent unter dem Tarif ermäßigte Sätze zu befördern. Bei Mobilmachung der Marine kann der Reichskanzler die Dampfer für den vollen Werth verkaufen oder für Vergütung selbst in Anspruch nehmen. Verkauf oder Vermiethung der Dampfer an eine fremde Macht bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers. Besonders geordnet sind die Bedingungen für die Beförderung von Strafgefangenen. Auf jedem Dampfer ist ein Beschwerdebuch auszulegen. Der Reichskanzler kann jederzeit den Zustand des Dienstes durch einen Kommissar prüfen lassen. Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens innerhalb 12 Monaten nach Vollziehung des Vertrages beginnen, andernfalls zahlt der Unternehmer für jeden Tag der Verspätung 400 M. Strafe. Der Unternehmer empfängt aus der Reichskasse eine Vergütung von jährlich 4,400,000 M. Demselben sind genaue Vorschriften über die Rechnungsführung gemacht. Ferner hat der Unternehmer 500,000 M. Kaution zu stellen. Er darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers das Unternehmen weder Anderen überlassen noch in Afterpacht geben. Ueber etwaige Verlängerung des Vertrages über fünfzehn Jahre hinaus muß eine besondere Verständigung stattfinden. Erachtet der Reichskanzler eine Aenderung in der Fahrgeschwindigkeit oder in der Dampferzahl für angemessen, so muß der Unternehmer die entsprechende Einrichtung gegen angemessene Vergütung treffen. Für Streitigkeiten hierüber tritt ein Schiedsgericht ein, gebildet aus zwei Schiedsrichtern von jeder Partei, welche aus sämmtlichen Schiedsrichtern einen Obern wählen, der, wenn man sich nicht einigen kann, vom Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt wird. Durch ein solches Schiedsgericht sollen alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrage entspringen, geschlichtet werden. Dies in weiten Umrissen die Hauptbestimmungen des Vertrages nach dem Antrage der Ausschüsse, dessen Annahme in der morgigen Sitzung für zweifellos gelten kann.

— Die gestern ausgegebene „Landes-Zeitung für Elsaß-Lothringen" veröffentlicht folgenden kaiserlichen Erlaß betreffend die interimistische Weiterführung der Geschäfte des Statthalters in Elsaß-Lothringen:

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. Js. bestimme Ich hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte, welche dem verstorbenen General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel als Meinem Statthalter in Elsaß-Lothringen übertragen waren, bis zur Wiederbesetzung dieses Postens das Folgende: 1) In den durch Meine Verordnung betreffend die Uebertragung landesrechtlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen vom 23. Juli 1879 bezeichneten Angelegenheiten ist, so oft eine landesherrliche Verordnung oder Verfügung nothwendig wird, an Mich zu berichten und Meine Entschließung einzuholen. 2) Das Gleiche hat zu geschehen bei Abordnung von Kommissaren in den Bundesrath auf Grund des § 7 des Gesetzes betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879. 3) In allen sonstigen Befugnissen und Obliegenheiten wird der Statthalter durch den Staatssekretär, und im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs durch den zu dessen Vertretung berufenen Unterstaatssekretär, in dem bisher für den Fall der Verhinderung des Statthalters gebräuchlichen Formen vertreten.

Bad Ems, den 29. Juni 1885.

gez. Wilhelm.

In Vertretung des Statthalters:
Der Staatssekretär.
gez. von Hofmann.

An den Staatssekretär in Elsaß-Lothringen.

— Aus Pest trifft die Kunde ein von einem neuerlichen Konflikt an der ungarisch-rumänischen Grenze. Die „N. Fr. Pr." berichtet darüber:

Etwa hundert Schritt von der ungarischen Grenze, am Saume der zu Rumänien gehörigen Waldungen von Zenoga und Olah-Karulos steht ein Wächterhaus, welches gewöhnlich von zwei Soldaten bewacht wird, die wöchentlich einmal abgelöst werden. Aus diesem Wächterhause kam am 18. v. M. ein rumänischer Offizier mit zehn Soldaten nach der Braczkuj-Alpe, die ein Eigenthum des Abgeordneten Julius Zathureczky bildet. Die Soldaten fingen sechs Pferde und 923 Stück Weideschafe und trieben dieselben auf rumänisches Gebiet. Auch einen Fuhrmann mit seinen Pferden nahmen die Soldaten gefangen. Der Mann flüchtete später, die Pferde jedoch wurden zum Wächterhause gebracht und am 23. d. M. nach Rumänien hinübergetrieben. Auch im Csanyoser Walde, welcher Eigenthum der Baron Szentkeresztyschen Familie ist, wurden zwei Ochsen saisirt und erst nachdem der Eigenthümer 4 Fl. 6 Kr. erlegt hatte, wieder freigegeben. Der Kovasznaer Finanzwach-Abtheilung gelang es, die Schafe in der Weise zurückzubringen, daß ein Finanzwach-Respizient und drei Wachleute sich an die Grenze begaben und im Augenblicke, als die Schäfer ihre Heerde während des Weidens über die ungarische Grenze gebracht hatten, die Thiere saisirten, worauf die rumänischen Soldaten sich rasch in das Wächterhaus zurückzogen. Wie es heißt, sollen die rumänischen Soldaten bei dieser Gelegenheit auf die Finanzwächter geschossen haben. Am 18. und 25. wurden auch die mit der Verfertigung von Sieben beschäftigten Arbeiter von rumänischen Soldaten verfolgt und zum Verlassen ihrer Arbeit gezwungen. Außer diesen Gewaltthätigkeiten wurde noch erhoben, daß die mit dem Dienste in Grenzwächterhäusern beauftragten Soldaten 10 bis 12 Kilometer innerhalb der ungarischen Grenze zu marschiren pflegen. Der Stuhlrichter hat über diese Vorfälle bereits amtlich berichtet.

— Aus Teheran hat das „Reuter'sche Bureau" unterm 30. v. M. eine Meldung erhalten, aus welcher hervorgeht, daß die Russen in Zentralasien eifrig mit den Vorarbeiten zur Durchführung ihrer Ausdehnungspolitik beschäftigt sind. Die Meldung besagt:

„Briefe aus Askabad, Herat, sowie aus dem persischen und russischen Sarakhs sind hier eingegangen. Aus Askabad wird berichtet, daß mehr als 1000 Arbeiter, meistentheils persische Unterthanen, nach Bami gesandt worden sind, um bei dem Bau der transkaspischen Eisenbahn zu arbeiten. Die russischen kriegerischen Vorbereitungen werden fortgesetzt und Bazar-Gerüchten zufolge ist nach der Fertigstellung der Eisenbahn ein Krieg wahrscheinlich. Die Russen bauen eine Brücke über den Fluß Murghab. In Herat wurde eine Kanonengießerei für schwere Geschütze hergestellt. Die Nachrichten aus dem persischen Sarakhs besagen, die persische Regierung habe einen Ingenieur dorthin gesandt und Geldmittel zur Reparatur und Verstärkung der Befestigungen, sowie zum Bau von Baracken bewilligt. Im russischen Sarakhs kamen zum Beginn dieses Monats 800 Mann russische Infanterie an."

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 3. Juli. Die gestrige Stadtverordneten-Versammlung — die letzte vor den Ferien — hatte eine sehr reichhaltige Tagesordnung, doch enthielt dieselbe nur wenig Gegenstände von allgemeinem Interesse. Dies scheint auch die Veranlassung gewesen zu sein, daß die Versammlung kaum beschlußfähig war und der Vorsitzende, Herr Dr. Scharlau, bei Beginn der Sitzung die Anwesenden zum Ausharren bis zum Schluß der Versammlung aufforderte. — Von den größeren Vorlagen erwähnen wir zunächst das Projekt zum Erweiterungsbau des Siechenhauses mit einem Kostenanschlag von 97,000 Mk. Herr Decker, welcher über diese Vorlage referirt, erwähnt, daß sich bereits seit September v. J. eine Erweiterung des Siechenhauses nach Ansicht der Armen-Kommission als dringend nöthig herausgestellt habe. Nachdem die genannte Kommission verschiedene Projekte zur Vergrößerung aufgestellt, aber immer wieder fallen ließ, wandte sie sich an die Bau-Deputation, damit diese ihre Ansicht kundgeben soll, wie sich ein Anbau leicht in Verbindung mit dem alten Gebäude ausführen lasse. Die Bau-Deputation hat auch 3 Projekte aufgestellt und die Armen-Direktion hat sich für ein Projekt entschieden, welches auf dem bisherigen Grundstück ohne jeden Ankauf von weiterem Terrain aufgeführt kann werden und für dessen Bau der Kostenanschlag 97,000 Mark beträgt. Die Finanz-Deputation hat sich mit dem Projekt gleichfalls einverstanden erklärt, sie hält aber den Neubau nicht für so dringend nöthig, um ihn schon in diesem Jahre auszuführen, wo noch so viele Neubauten auszuführen sind. Referent empfiehlt vielmehr im Namen der Finanz-Kommission, die Vorlage für jetzt abzulehnen und an den Magistrat mit der Bitte zurückzugeben, daß er sie in 3 Jahren wieder einbringt.

Herr Bürgermeister Giesebrecht hält dagegen die Vergrößerung des Siechenhauses für dringend nöthig und empfiehlt die Annahme der Magistratsvorlage.

Herr Dr. König hält die Angelegenheit für noch nicht genügend geklärt und beantragt, die Vorlage an den Magistrat zurückzugeben mit der Bitte, dieselbe nach den Ferien wieder der Versammlung zugehen zu lassen.

Nachdem jedoch Herr Graßmann noch den Antrag der Finanz-Kommission empfohlen, wird derselbe mit großer Majorität angenommen.

Am 26. März lag der Versammlung eine Vorlage betreffend die Ausführung einer Drahtseilbahn von Succow's Speichergrundstück nach der Gasanstalt vor; die Versammlung beschloß damals, die Vorlage dem Magistrat mit der Bitte zurückzugeben, daß ein spezieller Kostenanschlag angefertigt werde. Derselbe liegt jetzt vor und erklärt sich nunmehr die Versammlung mit der Ausführung der Drahtseilbahn einverstanden und bewilligt die erforderlichen Kosten mit 26,000 Mark.

Herr Mechaniker Kuhlo beabsichtigt, wiederum das Netz der von ihm gemachten elektrischen Beleuchtungsanlagen zu vergrößern, um verschiedene in Grünhof belegene größere Restaurants mit elektrischem Licht zu versehen. Dazu ist die Legung zweier Kabel von der Fabrik des Herrn Kuhlo in der Pölitzerstraße durch die Pölitzer-, Buggenhagen-, Kronprinzen-, Deutsche Straße und durch die Birkenallee erforderlich. Herr Kuhlo ist nun

am die Genehmigung zur Legung dieser Kabel eingekommen, er bittet jedoch, den mit ihm abzuschließenden Kontrakt nicht nur auf 10 Jahre, wie bei dem Kabel über die Kantstraße, sondern auf 30 Jahre zu verlängern. Ferner bittet er, daß der Vertrag event. auch auf seinen Rechtsnachfolger übergehen könne. Der Magistrat empfiehlt die Genehmigung des Vertrages nur zu den bisherigen Bedingungen auf 10 Jahre und auf die Person des Herrn Kuhlo. Die Versammlung beschließt auch demgemäß.

Von dem Fest-Komitee der in der Zeit vom 17. bis 19. August d. J. in unserer Stadt abzuhaltenden Jahres-Versammlung deutscher Ingenieure ist an die städtischen Behörden das Gesuch gerichtet, daß sich die Stadt durch Bewilligung einer bestimmten Summe oder durch Zeichnung eines Garantiefonds an der Versammlung betheiligen möge, da durch diese Versammlung der Stadt indirekt nicht unwesentliche Vortheile zufallen. Einmal bleibe durch die hierher kommenden Fremden Geld in der Stadt, ferner sei durch die Versammlung den hiesigen Industriellen Gelegenheit geboten, neue Verbindungen anzuknüpfen. Von den hiesigen industriellen Etablissements sei bereits ein Garantiefonds von 21,000 Mk. gezeichnet. Der Magistrat hat beschlossen, seitens der Stadt gleichfalls einen Garantiefonds von 3000 Mark zu zeichnen und erfolgt hiergegen aus der Versammlung kein Widerspruch.

Der Vertrag, welchen die Stadt mit dem Eisenbahn-Fiskus wegen des Umtausches von verschiedenen Parzellen am Personen-Bahnhof von 4 a 82 Qm. Größe gegen 51 Qm. städtisches Terrain geschlossen, wird von der Versammlung genehmigt. Herr Dr. Dohrn, welcher über diese Vorlage referirt, bedauert, daß durch den Vergrößerungsbau des Bahnhofes eine Verschlechterung eingetreten sei, da die bisher in der Oderthorstraße stehenden 10 schönen Ahornbäume dem Neubau zum Opfer gefallen seien. Referent würde den Antrag gestellt haben, auf die Neubepflanzung der Straße Bedacht zu nehmen, wenn er nicht in Zweifel gerathen wäre, ob die Stadt zu einer solchen Bepflanzung berechtigt sei, nachdem ihr das Fällen von Bäumen neuerdings auf einer städtischen Straße untersagt sei. Aus letzterem Verbot müsse gefolgert werden, daß auch das Pflanzen derselben auf städtischen Terrains eine nicht gebührende Aufgabe sei, da nach althergebrachter Anschauung in Wald und Garten nur derjenige recht befähigt sei, über Entfernung von Bäumen zu befinden, der durch das Pflanzen derselben sich dazu als kompetent erwiesen habe.

Seit längerer Zeit hat sich der Magistrat mit der Frage beschäftigt, ob es nicht vortheilhaft sei, wenn die Krankenpflege im Kranken- und Absonderungshause durch Diakonissen ausgeführt würde. Neuerdings wurde Herr Oberarzt Dr. Schulze um seine Ansicht über diese Frage ersucht und gab derselbe sein Votum dahin ab, daß die Einführung der Krankenpflege durch Diakonissen nicht mit allzuviel Unzuträglichkeiten verknüpft sein würde, er empfiehlt sogar, daß nicht nur in die Frauen-, sondern auch in die Männer-Abtheilung Diakonissen engagirt würden. Die Armen-Direktion hatte zwar verschiedene Bedenken gegen die Zuziehung von Diakonissen zur städtischen Krankenpflege, sie ließ aber schließlich diese Bedenken fallen und trat befürwortend für die Sache ein. Der Magistrat hat nun eine Vorlage eingebracht, daß sich die Versammlung im Prinzip mit der Zuziehung von Diakonissen zur Krankenpflege im städtischen Kranken- und Absonderungshause einverstanden erklären möge. Dies wird auch ohne Debatte genehmigt.

Herr Justizrath Wendlandt berichtet über das Testament des im Mai d. J. verstorbenen Rentier Bramstedt. Wir haben bereits vor einigen Tagen eine Erklärung des Testamentsvollstreckers, Herr Dr. Kohli, veröffentlicht, in welcher der Inhalt des Testaments soweit er die der Stadt gemachte, Stiftung betrifft, im Wesentlichen mitgetheilt, wir können uns daher heute darauf beschränken zu konstatiren, daß sich die Versammlung mit der Annahme der Stiftung, deren Werth sich nach vorläufiger Schätzung auf 160,000 bis 180,000 Mk. beläuft, bereit erklärte und den Magistrat ersuchte, für die Stiftung die Rechte einer milden Stiftung nachzusuchen, um von der Stempelpflicht befreit zu werden.

Der Entwurf zu einem neuen Statut für das Johanniskloster wird genehmigt; derselbe ist in gleicher Weise abgefaßt, als der kürzlich für das Schwennstift genehmigte.

Zum Mitgliede der 2. Armen-Kommission wurde Herr Kapitän A. Kockel und zum Mitgliede der 8. Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission Herr Reepschlägermeister Bachmann gewählt.

Ohne Debatte werden bewilligt: 129 Mark an Gebühren für die Revision der Maaße und Gewichte, 320 Mk. zur Verlegung der Anlagebrücke an der Baumbrücke, 1180 Mk. zur Verlegung eines 80 mm weiten Gaszuleitungsrohres in der Pommerensdorferstraße, 266.67 Mk. resp. 66.67 Mk. und 33.34 Mk. an Vertretungskosten für erkrankte Lehrer, 570 Mk. zu Kanalisationsanschlüssen im alten Krankenhause, im Gertrudstift und im Kinderpensionat, ferner werden Etatsüberschreitungen im Rechnungsjahr 1884—85 mit zusammen 973.85 Mk. nachbewilligt.

Auch in diesem Jahre sollen wiederum aus den Ueberschüssen der Sparkasse verschiedene größere Posten als Subventionen an gemeinnützige Institute überwiesen werden und zwar 2000 Mk. für die Kinderbewahranstalten, 1500 Mk. für die Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt, 1200 Mark für die Handels- und Gewerbeschule für Frauen und 1800 Mark zur Unterhaltung der Volksbibliotheken.

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bei dem Grundstück Falkenwalderstraße 127 wird verzichtet.

Von der Neuanstellung mehrere Unterbeamten bei den städtischen Wasserwerken wird Kenntniß genommen.

Bei der Submission wegen der öffentlichen Petroleumbeleuchtung pro 1885—86 ist Herr Schlossermstr. W. Kunz Mindestfordernder geblieben und wird der mit demselben abgeschlossene Vertrag seitens der Versammlung genehmigt.

Zu der Weiterverpachtung einer Wiesenparzelle am Fürstendamm auf 3 Jahre für 50 Mk. jährliche Pacht wird der Zuschlag ertheilt.

In der letzten Sitzung wurde seitens der Versammlung der Straßenbahn-Gesellschaft die Konzession zur Ausdehnung ihres Bahnnetzes ertheilt, jedoch einem Antrag des Referenten Herrn Hofrichter entsprechend beschlossen, vom Jahre 1885 ab von der Straßenbahn-Gesellschaft eine an die Stadt zu zahlende Rente zu fordern. Es wurde eine bestimmte Skala für diese Stadt aufgestellt, mit welcher sich auch inzwischen der Magistrat einverstanden erklärt hat, derselbe halte es aber, um Irrthümer zu vermeiden, für erforderlich, daß in dem Vertrage bestimmt ausgesprochen werde, daß die Rente sich nach den bisher an die Aktionäre gezahlten Ueberschüssen richten solle. Damit erklärt sich die Versammlung einverstanden. — Weiter ist noch in den letzten Tagen ein Gesuch der Direktion der Straßen-Eisenbahn eingegangen, worin dieselbe bittet, die Dauer der Konzession auf allen Strecken bis zum Jahre 1888 zu verlängern. Hierüber entspann sich eine längere Debatte, bis schließlich dem Gesuch gemäß beschlossen wurde.

An Etatsüberschreitungen beim Titel VIII im Rechnungsjahr 1884—85 werden 7370.6 Mk. nachbewilligt, ferner die Uebertragung von 1550 Mark Kosten für die Straßenregulirung 2c. vor dem Grundstück Bellevuestraße 27—28 auf den Etat pro 1855—86 genehmigt.

Stettin, 3. Juli. Das von Lehrern Schülern gegenüber zu übende Züchtigungsrecht be[illegible]tigt seit 60 Jahren die Oberbe[illegible]orden und Gerichte anhaltend, und es [illegible] sich sicherlich schon eine ganze Literat[illegible] über den Gegenstand zusammenstellen lassen, so daß es wirklich an der Zeit wäre, den Gegenstand zeitgemäß gesetzlich zu ordnen, namentlich nur ungefährliche Züchtigungen und auch diese nur innerhalb der Schulen zuzulassen. Neuerdings hat das Ober-Verwaltungsgericht die Befugniß der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler selbst in dem Falle anerkannt, daß diese ihrer Klasse nicht angehören und die bestrafte Uebertretung außerhalb der Schule vorgekommen ist. Eine Anzahl Schulknaben hatte nämlich auf einem freien Platze, an welchem zufällig die Wohnung eines Lehrers liegt, unter lärmendem Geschrei gespielt. Der dadurch belästigte Lehrer ging behufs Ruhestiftung hinaus und gab einem unter den Lärmenden befindlichen Schüler der ersten Knabenklasse eine Ohrfeige. Der Vater des Geschlagenen suchte Rechtshülfe und das Schöffengericht erkannte den Angeklagten der vorsätzlichen Körperverletzung für schuldig, indem es erwog, daß der Angeklagte, weil er Mädchenlehrer und nur zur Züchtigung seiner eigenen Schulkinder berechtigt sei, den Knaben unrechtmäßigerweise mißhandelt habe. Nachdem der Angeklagte Berufung eingelegt, erhob und begründete die ihm vorgesetzte Regierung den Konflikt, welchen die Strafkammer des betreffenden Landgerichts für unbegründet, das Oberlandesgericht dagegen für begründet erklärt hatte, daß die Schule für Knaben und Mädchen bestehe, somit eine einheitliche sei. Das Oberverwaltungsgericht erachtet es für zweifellos, daß sich das Recht des Angeklagten zur Ausübung der Schulzucht und des Erziehungsrechts auch auf den seiner Klasse nicht angehörigen Knaben erstrecke und es vermöge dieser Befugniß dem Lehrer obgelegen habe, „über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und Schulräume zu wachen." Das Rechtsverfahren wurde für unstatthaft erklärt und damit ein weittragender und viel angefochtener Grundsatz aufgestellt.

— Von befreundeter Seite wird uns geschrieben: Wohl nie dürfte eine deutsche Militär-Kapelle größere Triumphe im Auslande gefeiert haben, als gegenwärtig die der Blücher-Husaren (Stolp) in England. Der von dem Stabstrompeter Herrn Bernhard Karlipp komponirte, dem Prinzen von Wales gewidmete große Triumphmarsch über das Blücherlied ist bereits Repertoirstück aller Kapellen Londons geworden. In allen Konzerten muß derselbe zum Vortrag gebracht werden. Herr Karlipp ist jetzt der Held des Tages in London. Dem 1. Leib-Garde-Regiment ist der Marsch auf Wunsch des Prinzen von Wales mit dem Bemerken übergeben, denselben bei allen außergewöhnlichen Gelegenheiten spielen zu lassen. Gewiß eine große Ehre für die gesammte deutsche Militärmusik. Die Kapelle wird vor ihrer Abreise von London noch einmal die hohe Ehre haben, am königlichen Hofe zu konzertiren. In dem jugendlichen Alter von kaum 17 Jahren trat der Stabstrompeter Karlipp beim Blücher-Husaren-Regiment ein, machte bei demselben den Feldzug 1870—71 mit und wurde bei dem großen Reitergefecht in den Straßen der Stadt Ormes bei Orleans am 4. Dezember 1870 durch einen Säbelhieb über die Pelzmütze nicht unerheblich verletzt. Durch diese Manipulation fiel ihm dieselbe vom Kopfe, so daß das Gesicht den noch immer wuchtigen Hieb wohl oder übel aufnehmen mußte, und so, trotzdem er ganz mit Blut überströmt war, doch bis zu Ende des Gefechtes ohne Kopfbedeckung wacker weiter kämpfte. Nach Beendigung des Feldzugs (das Regiment lag zur Okkupation in Lüneville) wurde der Stabstrompeter des Regiments pensionirt und als Nachfolger desselben Herr Karlipp bestimmt. Derselbe konnte jedoch wegen seiner großen Jugendlichkeit hierzu nicht befördert werden, wurde aber, als ein neuer Dirigent von den 2. Garde-Dragonern kam, in dieses Regiment nach Berlin versetzt. Hier erhielt er als Piston-Solist einen nicht unbedeutenden Ruf, studirte unter Saro mehrere Jahre Musik und wurde im Alter von 24 Jahren als Stabstrompeter in das neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 in Treptow a. R. versetzt. Nachdem er etwa 7 Jahre bei diesem Regiment erfolgreich die Kapelle geführt, übernahm er die jetzt zum zweiten Male vakant gewordene Stabstrompeterstelle bei seinem Mutter-Regiment in Stolp. Die Treptower sahen ihn ungern scheiden, hatte er sich doch die Gunst und Achtung des ganzen Regiments, sowie des Publikums zu erwerben gewußt. Zu seinem Nachfolger wurde einer seiner jüngeren Brüder, Georg Karlipp, ernannt. Am 8. Juli wird nun unsere Husaren-Kapelle London wieder verlassen, wo sie so herzliche Aufnahme gefunden hat, wird dann, nachdem dieselbe noch für einige Konzerte in Antwerpen und Lüttich engagirt ist, jedenfalls noch in Berlin vorgestellt werden, und sich dann direkt nach Stolp begeben, um auf ihren Lorbeeren zu ruhen und an die köstliche Zeit in London zurückzudenken.

— Die Bettel-Akademie veranstaltet morgen im Bellevue-Theater ihr erstes großes Sommerfest, bestehend aus Doppelkonzert der Jancovius kapelle und Hauskapelle, großer Fest-Vorstellung, Pracht-Illumination und Réunion. Es ist das erste Vergnügen der Bettel-Akademie, das in Bellevue stattfindet und ist bei der Beliebtheit des Lokals und den außergewöhnlich billigen Preisen ein großer Besuch zu erwarten. Eine Ueberfüllung des Lokals [illegible] ist unmöglich, da nur eine [illegible] beschränkte Anzahl Billets aus[illegible]gegeben wird. Die Pferdebahn wird, falls Bedürfniß vorhanden, ihre Wagen bis 12 Uhr Nachts koursiren lassen.

— Landgericht. Strafkammer I. Sitzung vom 2. Juli. Durch § 14 II. der Schifffahrts-Ordnung vom 2. Juli 1880 wird bestimmt, daß beim Passiren a. von fahrenden oder liegenden Baggern, Baggerprähmen und Hebungsprähmen, b. von allen mit Bagger- oder Wasserbau-Arbeiten, mit Hebungs-, Messungs- und anderen derartigen Arbeiten beschäftigten Fahrzeugen oder zu solchen Arbeiten dienenden Einrichtungen die Dampfer in der erforderlichen Entfernung vor und hinter diesen Fahrzeugen die Geschwindigkeit soweit mäßigen und in solcher Vorsicht vorüber resp. durchfahren müssen, daß Störungen und Gefährdungen vermieden werden. Der Schiffer Karl Heinr. Jul. Backofen aus Swinemünde ist beschuldigt, durch Uebertretung dieses Paragraphen die fahrlässige Tödtung des Arbeiters Frenz verursacht zu haben. Am 1. Juli v. J. schleppte Backofen mit seinem Dampfer „Neptun" den Schooner „Anna Sophie" von Stettin nach Swinemünde. In der Nähe von Gllenken stand ein bis auf 8 Zoll beladener Prahm, welcher durch die von dem Dampfer verursachten Wellen vollgefüllt und zum Sinken gebracht wurde. Die auf dem Prahm beschäftigten Personen sprangen auf einen zur Rettung herbeieilenden Heuer, dieser kenterte und von den darauf befindlichen Personen ertrank der Arbeiter Frenz. Bei seiner heutigen Vernehmung gab Backofen an, daß er nicht zu schnell, sondern nach gesetzlicher Vorschrift gefahren sei; er habe den Baggerprahm gar nicht gesehen, da seine ganze Aufmerksamkeit nur auf einen ihm entgegen kommenden Dampfer gerichtet gewesen sei. Der als Sachverständiger vernommene Herr Lootsen-Kommandeur Barandon hielt keine Fahrlässigkeit seitens des Angeklagten hier vorliegend, derselbe habe, wie vorgeschrieben, die Oder hinauf mit halber Kraft gefahren. Dagegen sei der Prahm überladen gewesen und habe bei dem geringsten Wellenschlag vollfüllen und sinken müssen. Der Herr Staatsanwalt hielt trotz dieses Gutachtens die Anklage aufrecht und beantragte 3 Monate Gefängniß, indem er die Fahrlässigkeit darin fand, daß der Angeklagte den Prahm und den Heuer nicht gesehen habe, während ein gewissenhafter Schiffsführer Alles sehen müsse und bei jeder Gelegenheit, durch welche einem anderen Fahrzeug Gefahr drohe, die Fahrgeschwindigkeit des Dampfers gemäßigt werden müsse. Von Seiten des Vertheidigers, Herrn Rechtsanwalt Beermann, wurde Freisprechung beantragt und vom Gerichtshof auch nach kurzer Berathung demgemäß erkannt.

Die Plätterin Aug. Louise Emilie Hoffmann war von Februar bis Oktober v. J. bei der Frau des Bäckermeisters L. hierselbst als Amme beschäftigt und benutzte diese Stellung, um ihrer Herrschaft verschiedene Stücke Kinderwäsche und ein Portemonnaie mit 55 Mark baar Geld zu entwenden. Heute deshalb wegen Diebstahls angeklagt, leugnet die Angeklagte mit großer Dreistigkeit, sie wurde jedoch vollständig überführt und zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt.

In einer Bäckerei in Züllchow kamen am 2. Februar d. J. die dort beschäftigten Bäckergesellen Paul Bethke und Franz August mit ihrem Kollegen Gundeleit in Streit. B. warf dabei nach G. mit einem Strauchbesen und einer Kohlenschippe und traf denselben derart am linken Auge, daß dasselbe verletzt wurde und er die Sehkraft darauf für immer verlor. August schlug mit einem Knüttel auf G. ein. Deshalb wegen Mißhandlung angeklagt, wurde Bethke zu 6 Monaten, August zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Während dieser Verhandlung hielt sich im Zuhörerraum eine größere Anzahl Bäckergesellen auf, von denen einer Namens Hesse sich so ungebührlich betrug, daß er zu einer sofort zu verbüßenden Haftstrafe von 3 Tagen abgeführt wurde.

Am 28. November v. J. wurde der Oelzeugfabrikant Schulz von den Arbeitern Gebrüder Ferdinand und Karl Groth ohne jede Ursache thätlich angegriffen und gemißhandelt. Deshalb trifft den Karl Groth eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten, den Ferdinand Groth eine solche von 3 Monaten und 1 Woche.

Wegen Kuppelei trifft den Handelsmann Kasten von hier eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Elysiumtheater: „Uriel Acosta." Trauerspiel in 5 Akten. Bellevuetheater: „Nanon."

Vermischte Nachrichten.

— (Schiffs-Bewegung der Postdampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft.) „Holsatia", 23. Mai von Hamburg nach Westindien, 14. Juni in Kap Haytí angekommen; „Rhaetia", 25. Juni von Newyork nach Hamburg; „Saxonia", 6. Juni von Hamburg nach Westindien, 25. Juni in St. Thomas angekommen; „Moravia", 27. Juni von Newyork nach Hamburg; „Borussia", 23. Juni von Hamburg nach Westindien, 27. Juni in Havre angekommen; „Albingia", 27. Juni von St. Thomas nach Hamburg; „Bohemia", 13. Juni von Newyork, 28. Juni in Hamburg angekommen; „Hungaria", 9. Juni von St. Thomas, 29. Juni in Hamburg angekommen; „Westphalia", 28. Juni von Hamburg nach Newyork, 29. Juni in Havre angekommen; „Rugia", 18. Juni von Newyork, 30. Juni in Hamburg angekommen. — „Hammonia" 14. Juni von Hamburg, 26. Juni in New-York angekommen und „Frisia" 17. Juni von Hamburg, 30. Juni in New-York angekommen.

— (Launen des Blitzes.) Bei einem heftigen Gewitter am 25. schlug der Blitz in das Haus des Straßenaufsehers Schmeling zu Dinslaken. Durch den Blitzstrahl wurde dem 10jährigen Söhnchen des Schmeling, welches auf dem Sopha lag, der linke Schuh zerrissen; das Kind selbst aber hatte blos eine Brandwunde am großen Zeh. Zwar sah in Folge des erhaltenen Schlages der Knabe im Gesicht ganz verzerrt aus, doch dieser Zustand änderte sich, nachdem das Kind weinen konnte. Am Hause hatte der Blitz das Dach entzündet, fuhr längs der Außenwand über dem verschlossenen Fenster in die Wohnstube, zerschlug den Boden, einen Blumentopf, sprang dann auf das Bein des Kindes und von da auf den Fußboden und eine der Wandseiten über, riß verschiedene Theile des Bodens und der Wand los, zerstörte eine Bettlade und fuhr schließlich in den Keller. Die übrigen Familienmitglieder, die ganz in der Nähe des Kindes waren, kamen mit dem Schrecken davon.

— Eine aufregende Szene spielte sich vor einigen Tagen in Rom in dem Atelier des dort vielgenannten Bildhauers Fedi ab. Die Frau des Künstlers hegte schon seit längerer Zeit den Verdacht, daß ihr Gatte eines seiner Modelle liebe. Dieser Tage nun begab sie sich nach dem Atelier, wo sie ihren Gatten im Gespräche mit einem schönen jungen Mädchen fand, welches schon oft dem Bildhauer Modell gestanden hatte. Nun kam es zu einem heftigen Auftritte zwischen den beiden Frauen. Die Gemahlin Fedi's griff nach einem Hammer und schwang ihn gegen das Modell. Dem raschen Erscheinen der Polizeiwache ist es zu danken, daß das Mädchen von der Frau des Bildhauers nicht getödtet wurde. Das Modell kam nur mit einigen leichten Verletzungen davon. Fedi hatte sich während dieses Vorfalles aus dem Atelier geflüchtet.

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Ems, 2. Juli. Heute früh machte Se. Majestät nach der Trinkkur wieder eine Promenade durch die Kolonaden, begleitet von dem gestern eingetroffenen Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, welcher sich heute Abend zum Stiftungsfeste des 6. Dragoner-Regiments nach Diedenhofen begiebt, und dem Oberpräsidenten Grafen zu Eulenburg. Später nahm Se. Majestät die Vorträge des Hofmarschalls Grafen Perponcher und des Generallieutenant v. Albedyll entgegen.

Paris, 2. Juli. Das Syndikat der Vereinigung der republikanischen Journalisten Frankreichs hat beschlossen, vor den englischen Gerichten eine Zivilklage gegen den Oberst Smith und General Wolseley anzustrengen, weil sie eine Belohnung auf den Kopf Olivier Pain's gesetzt hätten.

Petersburg, 2. Juli. Dem „Regierungs-Anzeiger" zufolge ist mit der Kaiserin am Dienstag auch der Kaiser in See gegangen. Die Majestäten machen eine etwa zehntägige Reise nach den finnischen Schären.

Wie verschiedene Blätter melden, wird der Marineminister Schestakow heute nach Stockholm abreisen.